



## Informationsbrief der Bundes-SGK

für sozialdemokratische Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker

Berlin, den 7. Juli 2020

- 1. Kohleausstieg und Strukturhilfen** | Bundestag und Bundesrat beschließen die gesetzlichen Grundlagen
- 2. Gebäudeenergiegesetz** | Bundestag und Bundesrat beschließen einen weiteren Baustein zur Umsetzung der Klimaschutzpolitik
- 3. Rechtssicherheit für neue Mobilitätsformen** | Eckpunkte für Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes
- 4. Betreuung für Kinder im Grundschulalter** | Öffentliche Anhörung zum Ganztagsfinanzierungsgesetz im Deutschen Bundestag
- 5. Gutes Signal für die Kommunalpolitik: Mehr Schutz vor Hass und Hetze** | Deutscher Bundestag beschließt Gesetzespaket

### 1. Kohleausstieg und Strukturhilfen

Nachdem die Koalitionsfraktionen sich letztendlich über strittige Fragen des Kohleausstiegs geeinigt haben, ist das Gesetzgebungsverfahren zum Regelungspaket, dass das **Kohleausstiegsgesetz** (19/17342) mit dem Ausstiegspfad sowie das **Strukturstärkungsgesetz** (19/13398) mit den Finanzhilfen für die Regionen beinhaltet, am 3. Juli 2020 im Deutschen Bundestag abgeschlossen worden. Die öffentlich rechtlichen Verträge mit den Braunkohleunternehmen müssen zunächst noch bei der EU-Kommission notifiziert werden und können erst im Herbst dem Bundestag zur Abstimmung vorgelegt werden.

Die SPD-Bundestagsfraktion hatte sich mit ihrem energiepolitischen Sprecher Bernd Westphal erfolgreich für Verbesserungen für die Betreiber von Steinkohlekraftwerken und hinsichtlich der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) eingesetzt.

Fest steht nun, spätestens im **Jahr 2038** wird das letzte Kohlekraftwerk abgeschaltet und die vom Kohleausstieg betroffenen Regionen erhalten finanzielle Hilfen. Nur mit dem stetigen Abschalten der Kohlekraftwerke können die **Klimaziele** von Paris eingehalten werden. Zugleich wird die Energiewende konsequenter vorangetrieben, betroffene Unternehmen **entschädigt** und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit einem **Anpassungsgeld** unterstützt.

Den Revieren (Lausitz, Mitteldeutschland und Rheinland) steht ein massiver Strukturwandel bevor. Für neue Jobs, neue Schienen- und Straßenanbindungen und Investitionen in Bildung und Forschung stehen bis 2038 insgesamt **40 Milliarden Euro** zur Verfügung. Von den zugesagten Hilfen sollen 14 Milliarden Euro direkt an die Länder gezahlt werden, 26 Milliarden über den Bund in Projekte investiert werden.

An einem Kompromiss für die **Steinkohle** war lange gefeilt worden. Ein Ungleichgewicht zwischen Braun- und Steinkohle – zu Lasten der Steinkohle - ist mit den letzten Änderungen, die maßgeblich von der SPD in das Gesetz hineinverhandelt werden konnten, deutlich abgeschwächt worden. Dazu gehören eine Verlängerung des Ausstiegspfad und die Erhöhung der Entschädigungszahlungen sowie die Unterstützung bei der Umrüstung auf erneuerbare Energieträger. In Hinblick auf die sogenannten jungen Kraftwerke wird im Verlauf des Kohleausstiegs überprüft, ob eine Anpassung des gesetzlichen Rahmens erforderlich sein wird, damit hohe Verluste vermieden werden können.

Die Verankerung des 65-Prozent-Ziels für den Anteil an den Erneuerbaren bei der Stromerzeugung bis zum Jahr 2030 bildet einen Auftakt für die Novelle des EEG im Herbst dieses Jahres. Insgesamt bietet der gefundene Kompromiss nun auch für die kommunalen Unternehmen eine gute Perspektive für die Zukunft.

#### Weitere Informationen:

Strukturstärkungsgesetz/ Kohleausstiegsgesetz:  
<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/207/1920714.pdf>

SPD-Bundestagsfraktion:  
<https://www.spdfraktion.de/presse/statements/wir-wollen-nicht-nur-beschaeftigung-sichern-sondern-neue-jobs-schaffen>

VKU:  
<https://www.vku.de/themen/infrastruktur-und-dienstleistungen/anhoerung-zum-kohleausstiegsgesetz-im-wirtschaftsausschuss/>

BDEW:  
<https://www.bdew.de/presse/presseinformationen/bdew-und-vku-zur-heutigen-anhoerung-zum-kohleausstiegsgesetz/>

## **2. Gebäudeenergiegesetz**

Am 18. Juni 2020 wurde das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in 2./ 3. Lesung vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Dementsprechend gilt für die Errichtung neuer Gebäude künftig ein einheitliches Anforderungssystem, in dem Energieeffizienz und erneuerbare Energien integriert sind. Bislang galten drei verschiedene gesetzliche Grundlagen – Energieeinspargesetz, Energieeinsparverordnung und das Erneuerbare Energien Wärme Gesetz.

Mit dem neuen Rechtsrahmen werden Ergebnisse des Wohngipfels 2018, Vereinbarungen aus dem Klimaschutzprogramm 2030 sowie Vorgaben der Europäischen Union umgesetzt. Nach wie vor soll der Primärenergiebedarf von Gebäuden durch einen energetisch hochwertigen baulichen Wärmeschutz - insbesondere durch gute Dämmung, Fenster und Vermeidung von Wärmebrückenverlusten - gering gehalten werden. Der verbleibende Energiebedarf ist zunehmend durch erneuerbare Energien zu decken. Die geltenden Standards für Niedrigenergiegebäude haben weiter Bestand.

Wichtig ist die Verankerung einer **Innovationsklausel**, die es bis Ende 2025 ermöglicht die Anforderungen über eine gemeinsame Erfüllung im Quartier insgesamt einzuhalten. Es wird festgelegt, dass die energetischen Anforderungen für Neubauten und Bestandsgebäude im Jahr 2023 überprüft werden. Der Einbau neuer Ölheizungen wird ab dem Jahr 2026 untersagt, es sei denn sie wird als Hybridheizung mit erneuerbaren Energien (z.B. Wärmepumpe, Solarthermie) betrieben.

Die Möglichkeiten, die energetischen Standards bei Neubauten zu erfüllen, werden flexibilisiert, etwa durch eine bessere Anrechnung von gebäudenah erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien. Mit dem sogenannten Modellgebäudeverfahren wird ein alternatives gleichwertiges Nachweisverfahren für Wohngebäude eingeführt, bei dem keine Berechnungen erforderlich sind.

Die Beschlussempfehlung (19/20148) zum Gesetzentwurf enthält auch eine Einigung der Regierungskoalition, die den Ausbau der Erneuerbaren Energien voranbringen soll, für die sich insbesondere Verhandlungsführer Matthias Miersch als stellvertretender Fraktionsvorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion eingesetzt hat. Die zusätzlichen Regelungen, die das GEG als Trägergesetz nutzen, sehen vor für Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Wohnbebauung eine Länderöffnungsklausel einzuführen, die unterschiedliche Mindestabstände bis 1 000m zulässt. Eine bundeseinheitliche Maßgabe wird es damit nicht geben. Zugleich genießen darüber hinaus gehende Regelungen wie in Bayern (die sogenannte 10h-Regelung) Bestandsschutz.

Außerdem wird der Photovoltaik-Förderdeckel von 52 GW aufgehoben. Die Einschränkung wäre zum Hemmschuh für den weiteren Ausbau der Solarenergie geworden. Die 52 GW Leistung sollen Prognosen zufolge noch in der zweiten Jahreshälfte 2020 erreicht werden, darüber hinaus hätten neue Anlagen keine Förderung mehr erhalten.

Der dritte Punkt, der für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien eine wichtige Rolle spielt - die Schaffung finanzieller Anreize für die Kommunen beim Bau von Windenergieanlagen - soll mit der erwarteten EEG-Novelle im September diesen Jahres verabschiedet werden. Hierzu hat das Bundeswirtschaftsministerium erste Eckpunkte veröffentlicht (siehe untenstehenden Link).

#### Weitere Informationen:

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude, Drs. 19/16716  
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/167/1916716.pdf>

SPD-Bundestagsfraktion:

<https://www.spdfraktion.de/themen/grosser-schritt-mehr-erneuerbare-energien>

Bundeswirtschaftsministerium:

<https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/eckpunktepapier-finanzielle-beteiligung.html>

### 3. Rechtssicherheit für neue Mobilitätsformen – Novelle des PBfG

Die vom Bundesverkehrsministerium (BMVI) eingesetzte Findungskommission tagte am 19. Juni 2020. Sie hat den erreichten Konsens zwischen den Koalitionspartnern als Grundlage für einen entsprechenden Gesetzentwurf aus dem Bundesverkehrsministerium angenommen. Ziel ist es, das parlamentarische Verfahren noch in diesem Jahr zu beenden. Zuvor hatten sich Vertreter von SPD und Union auf grundlegende Eckpunkte verständigt.

Nach den Vereinbarungen soll es den Kommunen in Zukunft möglich sein, bedarfsgesteuerte **Pooling-Dienste** mit Betriebs- und Beförderungspflicht rechtssicher in den **Linienverkehr** zu integrieren. Zugleich können die Kommunen bestimmte Anforderungen an den Betrieb von Pooling-Diensten außerhalb des ÖPNV als **Gelegenheitsverkehr** knüpfen. Die Regelungen für das **Taxigewerbe** werden gelockert, die **Rückkehrpflicht** für Mietwagenverkehre bleibt erhalten.

Die geeinten Eckpunkte schaffen einen belastbaren Rahmen, für die schlussendliche Ausgestaltung bedarf es aber einer Einigung über den gefundenen politischen Grundkonsens hinaus.

Leider fehlt aus Sicht der Bundes-SGK die Möglichkeit für Kommunen **Sozialstandards** für eigenwirtschaftliche Verkehre des ÖPNV festzulegen. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU/ CSU und SPD hatte dies noch vorgesehen. Dazu wie auch zur Verankerung neuer Mobilitätsformen gibt es einen Beschluss der Bundes-SGK, der in der Vorstandssitzung am 14. Februar 2020 gefasst wurde.

Wichtig bleibt, dass es nicht zur Verdrängung bestehender Verkehrsstrukturen kommt. Neue Geschäftsmodelle dürfen nicht zu Lasten von Angestellten, Fahrgästen oder des ÖPNV gehen. Unternehmen sowie Kommunen müssen Planungssicherheit haben. Die PBefG-Novelle sollte die Mobilitätsanforderungen sowohl von Metropolen als auch des ländlichen Raums abdecken.

Weitere Informationen:

BMVI:

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/findungskommission-eckpunkte-modernisierung-personenbefoerderung.html>

SPD-Bundestagsfraktion:

<https://www.spd-mueller.de/pressemitteilung-koalition-nimmt-wichtigen-schritt-bei-der-novelle-des-personenbefoerderungsgesetzes/>

Bundes-SGK:

<https://www.bundes-sgk.de/positionspapier-novelle-personenbefoerderungsgesetzes-kommunale-steuerung-neue-mobilitaetsformen>

### 4. Betreuung für Kinder im Grundschulalter

Für den ab 2025 geplanten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter hat im März diesen Jahres das Gesetzgebungsverfahren zur Einrichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (Ganztagsfinanzierungsgesetz GaFG) begonnen. Hier stellt der Bund zwei Milliarden Euro in den Jahren 2020 und 2021 für Investitionskosten zur Verfügung. Am 15. Juni 2020 fand dazu im Familienausschuss des Bundestags eine Anhörung statt.

Die **Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände** begrüßte den geplanten Ausbau der Ganztagsbetreuung ebenfalls, forderte jedoch eine deutlich größere finanzielle Unterstützung der Kommunen. Um den Rechtsanspruch zu garantieren, seien Investitionskosten von mindestens 7,5 Milliarden Euro nötig, ab 2025 kämen Betriebskosten in Höhe von 4,45 Milliarden Euro hinzu. Deshalb forderten die kommunalen Spitzenverbände ebenso wie der Bundesrat, dass sich der Bund auch bei den Betriebskosten dauerhaft engagieren müsse.

#### Weitere Informationen:

Anhörung zum Gesetzesentwurf zur Einrichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (Ganztagsfinanzierungsgesetz GaFG):

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw10-de-ganztagsfinanzierungsgesetz-682642>

## 5. Gutes Signal für die Kommunalpolitik: Mehr Schutz vor Hass und Hetze

Der Deutsche Bundestag hat Mitte Juni entscheidende Weichen für den **Schutz von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern vor Hasskriminalität** gestellt. In der Sitzung am 18. Juni 2020 wurde das von Bundesjustizministerin Christine Lambrecht eingebrachte Gesetzespaket gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität verabschiedet.

Das Gesetz enthält Änderungen des Strafgesetzbuches, des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes und des Bundesmeldegesetzes. Vor allem die Neuregelungen des § 188 StGB sollen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker besser schützen. Sie stehen nun explizit unter dessen Schutz vor Verleumdung, übler Nachrede und Beleidigung. Beleidigungen gegen Kommunalpolitiker können nun mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe anstatt wie bisher mit maximal einem Jahr geahndet werden. Strafbare Postings in Sozialen Netzwerken müssen in schweren Fällen vom Anbieter nun auch an das Bundeskriminalamt weitergeleitet werden, um eine strafrechtliche Verfolgung zu ermöglichen. Um eine schnelle Identifizierung des Täters zu gewährleisten sind die Anbieter zudem verpflichtet, dem BKA die letzte IP-Adresse und Port-Nummer des Nutzerprofils zur Verfügung zu stellen. Änderungen im § 51 Bundesmeldegesetz soll es Betroffenen von Bedrohung, Beleidigung und unbefugten Nachstellungen erleichtern, eine Auskunftssperre im Melderegister eintragen zu lassen.

Auch der SPD Parteivorstand hat sich intensiv mit der Problemlage beschäftigt. Nach dem Anschlag auf das Wahlkreisbüro von Karamba Diaby in Halle hat SPD Generalsekretär Lars Klingbeil zu einem runden Tisch „Gewalt und Drohungen gegen Politikerinnen und Politiker“ eingeladen an dem auch zahlreiche betroffene Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker teilgenommen haben. Im Nachgang zu diesem Treffen ist ein **Leitfaden zum Umgang mit Bedrohung und Gewalt** entstanden den Ihr unter folgendem Link herunterladen könnt:

[https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/ServiceDokumente/Leitfaden\\_Bedrohung\\_Gewalt.pdf?utm\\_campaign=Argumente\\_Newsletter&utm\\_source=nl&utm\\_medium=nl](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/ServiceDokumente/Leitfaden_Bedrohung_Gewalt.pdf?utm_campaign=Argumente_Newsletter&utm_source=nl&utm_medium=nl)

Die Bundes-SGK unterstützt diese Initiative und plant nach der Sommerpause ein Vernetzungstreffen zum Thema. Es soll die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch für Betroffene und Interessierte bieten. Detaillierte Informationen erhaltet Ihr zeitnah zugesendet.

Weitere Informationen:

Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/177/1917741.pdf>

Statement des Deutschen Städte- und Gemeindebundes:

<https://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Aktuelles/2020/Bundestag%20zum%20strafrechtlichen%20Schutz%20von%20Kommunalpolitikern/>

**Datenschutzgrundverordnung**

Seit dem 25.05.2018 gilt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Deshalb haben wir unsere Datenschutzerklärung angepasst. Wir würden uns freuen, wenn Sie diesen Informationsbrief auch weiterhin beziehen möchten. Andernfalls haben Sie jederzeit die Möglichkeit, sich davon abzumelden.

<https://www.bundes-sgk.de/kontakt>

<https://www.bundes-sgk.de/datenschutzerklaerung>

**Informationsbrief der Bundes-SGK**

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: [info@bundes-sgk.de](mailto:info@bundes-sgk.de)

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

[www.bundes-sgk.de](http://www.bundes-sgk.de)